Bisherige Fassung vom 16. Juli 2004 (AM Nr. 30 vom 21.07.2004')	Anlage zur Beschlussvorlage V0926/19	
Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBI S. 497) folgende Satzung:	Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung über das Bürgerhaus Ingolstadt	
§1	§1 Aufgabe und Name	
Die Stadt Ingolstadt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art "Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten" mit Sitz in Ingolstadt, Kreuzstr. 12.	Die Stadt Ingolstadt betreibt unter dem Namen "Bürgerhaus Ingolstadt" eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Aufgaben und Angeboten:	Deutliche Kürzung und Anpassung an aktuelles Konzept.
Mit diesem Betrieb gewerblicher Art verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist es, soziale und kulturelle Angebote für alle Altersgruppen anzubieten, entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausstattung für Selbsthilfe und Interessensgruppen vorzuhalten, die städtischen Seniorengemeinschaften zu fördern und zu unterstützen und die Geschäftsstellenarbeit des Seniorenbeirates der Stadt Ingolstadt durchzuführen.	 Ort der Begegnung für alle Generationen und Kulturen. Entwickeln und Vorhalten von Angeboten im sozialen und kulturellen Bereich für alle Altersgruppen. Förderung, Unterstützung und Begleitung von Bürgerschaftlichem Engagement von Vereinen, Initiativgruppen und Einzelpersonen. 	Der mit Abstand größte Teil der Angebote betrifft die Daseinsvorsorge und ist gemeinnützig.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Alten Post und der durch den Betrieb der Seniorentagesstätte im Neuburger Kasten. Beide Häuser bieten allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Stadt, insbesondere auch den Gemeinschaften, die Möglichkeit an Veranstaltungen und Kursen teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie Kommunikationszentrum für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt.	Diese Angebote umfassen insbesondere die Bereiche Beratung, Soziales, Eltern und Kind, Gesellschaft, Gesundheit und Fitness, Kreativität und Freizeit, Kultur, Selbsthilfe sowie Unterstützung von Senioren.	Es gibt keine "Seniorentagesstätte" mehr.

§2	§2 Gemeinnützigkeit	
Der Betrieb gewerblicher Art "Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten"		
ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche	1) Das Bürgerhaus Ingolstadt verfolgt ausschließlich	
Zwecke.	und unmittelbar nachstehende gemeinnützige	
	Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des	
§3	zweiten Teils der Abgabenordnung:	
Mittel des Betriebes gewerblicher Art "Bürgerhaus Alte Post/Neuburger	 Förderung der Jugend- und Altenhilfe; 	
Kasten" dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die	 Förderung der Volksbildung; 	
Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes	- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz	
gewerblicher Art. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder	auf allen Gebieten der Kultur und des	
Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall	Völkerverständigungsgedankens;	
steuerbegünstigter Zwecke noch mehr als ihre eingezahlten	- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und	
Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen	Männern;	
zurück.	 allgemeine F\u00f6rderung des demokratischen 	
	Staatswesens ;	
§4	- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes	zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und	§ 2 wurde präzisiert
gewerblicher Art "Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten" fremd sind	kirchlicher Zwecke.	
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	2) Dem Bürgerhaus zur Verfügung stehende Mittel	
	dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke	§§ 3, 4 und 5 alter
§5	verwendet werden.	Fassung entfallen.
Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art "Bürgerhaus Alte	3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem	
Post/Neuburger Kasten" oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt	Zweck des Bürgerhauses fremd sind oder durch	
das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Ingolstadt, die	unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder	
es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Vergütungen begünstigt werden. Das Bürgerhaus	
	ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie	
	eigenwirtschaftliche Zwecke.	
§6	§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Disco Catalyna twitt are 01 07 2007 in Knoft	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in	
Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.	Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bürgerhaus der	
	Stadt Ingolstadt vom 01. Juli 2007 außer Kraft.	